



**Praxis für Osteopathie &
ganzheitliche Physiotherapie Käsbauer**



Verband der Osteopathen
Deutschland e.V.
In besten Händen.

Behandlungsvertrag

von: Simon Käsbauer, Praxis für Osteopathie & ganzheitliche Physiotherapie

mit:

Name Patient/in: _____

Geburtsdatum: _____

Name des Erziehungs-
berechtigten: _____

Adresse: _____

Telefonnummern: _____

E-Mail-Adresse: _____

Krankenversicherung: _____

Beihilfeberechtigt: ja/nein

I. Vertragsgegenstand

Gegenstand dieses Vertrages ist die physiotherapeutische /osteopathische Behandlung des Patienten.

II. Honorar

Als Honorar für eine physiotherapeutische / osteopathische Heilbehandlung wird unabhängig von der Länge der Behandlung der Betrag von ca. EUR 90 vereinbart. Die Dauer der Behandlung richtet sich nach dem Behandlungsverlauf. Als Behandlung zählt auch das Anamnesegespräch mit dem/der Patient/-in.

Das Honorar ist zahlbar innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungsdatum. Im Falle des Verzugs ist die/ der Patient/-in zur Zahlung einer Mahngebühr in Form einer Vertragsstrafe von EUR 5,00 EUR

verpflichtet. Sollte eine weitere Erinnerung erforderlich sein, fällt eine zusätzliche Vertragsstrafe von weiteren EUR 10,00 an.

III. Terminvereinbarung / Absagen von Terminen

Die Praxis wird nach einem Bestellsystem geführt. Dies bedeutet, dass die vereinbarte Zeit ausschließlich für die/den jeweilige(n) Patient/-in reserviert ist.

Die/Der Patient/-in ist daher verpflichtet, Termine pünktlich einzuhalten, und falls erforderlich, Termine frühzeitig, spätestens aber 24 Stunden vorher abzusagen, damit die für die/den Patient/-in vorgesehene Zeit noch anderweitig verplant werden kann.

Für unentschuldigt nicht wahrgenommene oder nicht rechtzeitig abgesagte Termine (mind. am Vortag) fällt eine Ausfallpauschale in Höhe von Euro 60 an, wobei der/dem Patient/-in der Nachweis vorbehalten bleibt, dass der Praxis kein oder ein geringerer Schaden entstanden ist.

IV. Abrechenbarkeit osteopathischer und physiotherapeutischer Leistungen

Die Honorarabrechnung erfolgt bei privatversicherten Patienten grundsätzlich nach der Gebührenordnung des zuständigen Therapeuten, ich orientiere mich an der maximal erstattungsfähigen Summe aus der **Beihilfefähigkeit** von Heilmitteln (**Bundesbeihilfeverordnung (BBhV)** Stand 1.2.2025).

Die zahlreichen Tarife der privaten Krankenversicherungen unterscheiden sich beim Leistungsumfang erheblich. Daher hat die/der Patient/-in die Erstattbarkeit selbst vor der ersten Behandlung mit der eigenen Krankenversicherung abzuklären.

Gesetzlich Krankenversicherte erhalten grundsätzlich keine Erstattung der osteopathischen Leistungen. Sie können aber mit Ihrer Krankenkasse klären, ob bei Ihrem Vertrag eine Bezuschussung möglich ist.

Der Behandlungsvertrag besteht zwischen der/dem Patient/-in und dem behandelnden Therapeuten unabhängig von den individuellen Versicherungsverhältnissen des Patienten und verpflichtet diesen zum Ausgleich der Honorarabrechnung unabhängig davon, ob eine Erstattung erfolgt.

Datum, Ort:

Unterschrift